

// Im Blickpunkt

Lieferung von Waren aus der EU an einen deutschen Kunden über ein im Deutschland belegendes Warenlager führt nach Auffassung des BFH nicht zwingend zur Umsatzbesteuerung des ausländischen Lieferanten in Deutschland. *Slapio/Wiedeking* gehen der Frage nach, wie ausländische Unternehmen aus der EU rein umsatzsteuerliche Registrierungen in Deutschland vermeiden können. Aktuelle Steuerfragen und Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Debt-Equity-Swap-Trankaktionen behandelt *Born*.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Belegnachweis für****innergemeinschaftliche Lieferungen**

Der BFH hat durch Urteil vom 12.5.2009 – V R 65/06 – entschieden: Belege zum Nachweis einer Beförderung oder Versendung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen i. S. v. § 17a UStDV müssen entweder selbst oder in Verbindung mit anderen Unterlagen den Namen und die Anschrift ihres Ausstellers erkennen lassen. Der Belegnachweis nach § 6a Abs. 3 UStG i. V. m. § 17a UStDV unterliegt der Nachprüfung. Bei Zweifeln ist die Lieferung steuerpflichtig, sofern nicht die Voraussetzungen des § 6a Abs. 4 Satz 1 UStG vorliegen. Ein CMR-Frachtbrief ist auch dann ein Versendungsbeleg gemäß § 17a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 UStDV, wenn er keine Bestätigung über den Wareneingang am Bestimmungsort enthält (entgegen dem BMF-Schreiben vom 6.1.2009 – IV B 9 – S 7141/08/10001, BStBl. I 2009, 60, Rn. 38). Die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zum Nachweis der Abholberechtigung des Abholenden zählt nicht zu den Erfordernissen für einen i. S. d. § 17a Abs. 1 und 2 UStDV ordnungsgemäßen Belegnachweises (entgegen BMF-Schreiben in BStBl. I 2009, 60, Rn. 29 und 32). Davon zu unterscheiden ist die Nachprüfbarkeit der Abholberechtigung durch das Finanzamt bei Vorliegen konkreter Zweifel im Einzelfall. Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1723-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Steuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen ins Drittland

Der BFH hat durch Urteil vom 23.4.2009 – V R 84/07 – entschieden: Die Anforderungen an den nach § 6 Abs. 4 UStG i. V. m. §§ 8 ff. UStDV beizubringenden Belegnachweis können nicht durch die Finanzverwaltung um weitere Voraussetzungen, wie z. B. das Erfordernis, die Bevollmächtigung eines für den Abnehmer handelnden Beauftragten belegmäßig nachzuweisen, verschärft werden.

Der vom Unternehmer beigebrachte Belegnachweis unterliegt der Nachprüfung durch die Fi-

nanzverwaltung. Dabei ist nach allgemeinen Beweisregeln zu entscheiden, ob eine vom Vertreter des Abnehmers behauptete Bevollmächtigung besteht. Dabei bestimmt sich die Person des Abnehmers einer Ausfuhrlieferung nach dem der Ausfuhrlieferung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1723-2 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Umsteuerbescheide für Zeiträume vor Insolvenzeröffnung

Der BFH hat durch Urteil vom 13.5.2009 – XI R 63/07 – entschieden: Das FA ist berechtigt, in einem laufenden Insolvenzverfahren einen Umsatzsteuerbescheid zu erlassen, in dem eine negative Umsatzsteuer für einen Besteuerungszeitraum vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens festgesetzt wird, wenn sich daraus keine Zahllast ergibt. Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1723-3 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Verkauf von Fingerfood im Kino

Durch Urteil vom 18.2.2009 – V R 90/07 – hat der BFH entschieden: Die Aufbereitung von Lebensmitteln zu einem bestimmten Zeitpunkt in einen verzehrfertigen Gegenstand ist nicht notwendig mit ihrer Vermarktung verbunden und deshalb bei der für die Abgrenzung von Dienstleistungen und Lieferungen erforderlichen Gesamtbetrachtung dem Dienstleistungsbereich zuzurechnen, so dass der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommt.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1723-4 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Praxisausfallversicherung der Privatsphäre zuzuordnen

Durch Urteil vom 20.5.2009 – VIII R 6/07 – hat der BFH entschieden: Eine Praxisausfallversicherung, durch die im Falle einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des Steuerpflichtigen die fortlaufenden Kosten seines Betriebes ersetzt werden, gehört dessen Lebensführungsbereich an. Die Beiträge zu dieser Versicherung stellen daher keine Betriebsausgaben dar, die Versicherungs-

leistung ist nicht steuerbar. Wird daneben aber zugleich das betriebliche Risiko der Quarantäne, also der ordnungsbehördlich verfügten Schließung der Praxis, versichert, so steht § 12 Nr. 1 EStG dem Abzug der hierauf entfallenden Versicherungsbeiträge als Betriebsausgaben nicht entgegen. Denn die höchstrichterliche Rechtsprechung hat bei Versicherungsverträgen eine Aufteilung nur dann abgelehnt, wenn es um die steuerrechtliche Einordnung ein und desselben versicherten Risikos ging.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1723-5 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisungen**BMF: Bundesregierung kündigt DBA mit Türkei**

Die Bundesregierung hat am 21.7.2009 das seit 1990 anwendbare DBA mit der Türkei mit Wirkung zum 1.1.2011 gekündigt. Laut BMF wurde die Kündigung so langfristig ausgesprochen, um mit der Türkei genügend Zeit für die Verhandlung eines neuen DBAs zu haben, damit deutschen, in der Türkei investierenden Unternehmen Rechtssicherheit gewährt werden könne.

(BMF Mitteilung vom 21.7.2009)

OFD Münster: Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Mit Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 022/2009 vom 14.7.2009 hat die OFD Münster klargestellt: Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 ist § 35 EStG, durch den die doppelte Belastung von gewerblichen Einkünften mit Gewerbesteuer und Einkommensteuer im Rahmen der Festsetzung von Einkommensteuer kompensiert werden soll, neu geregelt worden. Vgl. dazu BMF, 24.2.2009 – IV C 6 – S 2296-a/08/10002, BStBl. I 2009, 440). Die OFD betont, dass der Höchstbetrag für Ermäßigung der Einkommensteuer sich dem Verhältnis der Summe der positiven gewerblichen Einkünfte zur Summe aller positiven Einkünfte berechnet und zeigt die daraus sich ergebenden Folgen auf. Volltext der Info: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1723-6 unter www.betriebs-berater.de